

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Die Stadt Regen erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Regen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Regen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Regen über Aufwendungsersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 19. November 2001 außer Kraft.

Regen, den 05. Oktober 2012

Ilse Oswald
1. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 05. Oktober 2012.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Eigenbeteiligung der Stadt 10 %
a) Löschfahrzeuge	
aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	5,71 €
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,87 €
ac) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 24/48	5,77 €
a) eine Drehleiter DLK 23-12	13,82 €
b) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	8,77 €
c) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-LKW	4,67 €
d) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €
e) einen Anhänger	1,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens- je eine Stunde für	Eigenbeteiligung der Stadt 10 %
a) Löschfahrzeuge	
aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	82,77 €
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,09 €
ac) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 24/48	75,00 €
b) eine Drehleiter DLK 23-12	212,66 €
c) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	146,36 €
d) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-LKW	26,20 €
e) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
f) einen Anhänger	20,50 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunde werden
berechnet für

Eigenbeteiligung
der Stadt von 10 %

a) ein Brennschneidegerät	65,80 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,10 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,80 €
d) einen Generator 5 KVA	24,30 €
e) eine Tauchpumpe („Chiemsee“)	20,00 €
f) einen Mehrzwecksauger	20,00 €
g) ein Lüftungsgerät	20,80 €

3.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

a) 1 Länge B, C oder D Druckschlauch Waschen, Prüfen, Trocknen und Wickeln	6,00 €
b) Einbinden einer A, B, C oder D Kupplung	6,00 €
c) Ausbessern einer Leckstelle je (Innenflicken oder Vulkanisieren)	6,00 €
d) Vulkanisieren von Synthetik-Schläuchen innen und außen pro Leckstelle	6,00 €
e) Ersatzteile zum Selbstkostenpreis	

3.2 Bereitstellung der Atemschutzanlage

Abrechnung nach Absprache mit dem Landratsamt Regen.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlichen Dienst):

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	25,46 €
b) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	22,39 €

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachen gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird.	Betrag gem. § 11 Abs. 4
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	AVBayFwG in der jeweils geltenden Höhe
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden geltenden Höhe	

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.